



Asbest auf Abfallsammelstelle





Ausgangslage Asbest

- Einsatz Asbest ist seit 1990 verboten.
- Solange Asbest fest gebunden ist, stellt er keine Gefahr dar. Asbest ist dann gefährlich, wenn Fasern freigesetzt und eingeatmet werden.
- Die Exposition gegenüber Asbestfasern sollte in jedem Falle so niedrig wie möglich sein (Minimierungsgebot)



- Bei bewilligungs- und meldepflichtige Rück- und Umbauten greift im Kanton ZH die private Kontrolle «Rück- und Umbau» (Schadstoffabklärung und Entsorgungskonzept).
- Relevant für kommunale Sammelstellen sind vor allem Asbestzementprodukte mit festgebundenem Asbest aus Haushalten. Die Annahme von schwach gebundenem Asbest ist nicht zulässig (Sonderabfall).
- Nach mehreren Jahrzehnten Bewitterung sind die Oberflächen erodiert. Asbestfasern können bei mechanischen Einflüssen (Brechen) relativ leicht freigesetzt werden.





Typische Bauteile, die Asbestzement enthalten können





Gute Praxis

- Empfehlung bei Anfragen von Privaten:
 - Blumenkisten und andere Produkte aus Asbestzement nicht reinigen und nicht beschädigen.
 - Für den Transport zur Sammelstelle sollte man das Material in einen Plastiksack verpacken und verschliessen
- An der Sammelstelle: festgebundene Asbestabfälle gesondert sammeln, nicht Brechen (bedingt betreute Annahme)



- Staubdichte Verpackung für Zwischenlagerung bis zur Entsorgung. Beispielsweise in PE-Säcken, zertifizierten Big Bags oder in Kunststoff-Folie verpackt (oder gemäss besonderen Vorgaben des Entsorgers)

